

Änderungen im Bestand der beruflich geführten Betreuungen mitteilen

Sie sind als berufliche:r Betreuer:in registriert? Bei Änderungen im Bestand der von Ihnen geführten Betreuungen müssen Sie diese der Stammbehörde mitteilen.

Basisinformationen

Nach Ihrer Registrierung als berufliche:r Betreuer:in haben Sie Mitteilungs- und Nachweispflichten.

Berufliche Betreuer:innen müssen der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihnen geführten Betreuungen alle 6 Monate sofort mitteilen.

Die Mitteilungen und Nachweise zu diesen Änderungen müssen Sie selbstständig abgeben. Eine Erinnerung zur Abgabe erfolgt nicht.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk Ihr Geschäftssitz liegt. Haben Sie keinen Geschäftssitz, ist die Betreuungsbehörde an Ihrem Wohnsitz zuständig.

Voraussetzungen

- Sie sind als berufliche:r Betreuer:in registriert.

Ablauf

Sie können den Nachweis über die Änderungen auf den folgenden Wegen an die Stammbehörde schicken:

- schriftlich per Post
- per Mail
- über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO)

Die Kontaktdaten finden Sie unter "Zuständige Stellen".

Benötigte Unterlagen

- Nachweis über die Änderungen im Bestand der von Ihnen geführten Betreuungen

Zuständige Stellen

- Örtliche Betreuungsbehörde

- +49 421 361-19530
- Straße Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
- Website
- Betreuungsbehoerde@afsd.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation mehr

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Ab der Registrierung müssen alle 6 Monate Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen mitgeteilt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine.

Rechtsgrundlagen

- § 25 Absatz 1 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Weitere Informationen

- Merkblatt zum Registrierungsverfahren
- Online-Lexikon Betreuungsrecht/Registrierung
- Betreuungsgerichtstag e.V.
- Bundesverband freier Berufsbetreuer
- Bundesverband der Berufsbetreuer e.V.

Aktualisiert am 13.11.2025